



Bürgergenossenschaft
Triesen

**Reglement über die Gewährung
von Ausbildungsdarlehen
durch die Bürgergenossenschaft Triesen**

2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Bürgergenossenschaft Triesen unterstützt in Ergänzung zu den staatlichen Ausbildungsbeihilfen nach Massgabe dieses Reglements Personen, die eine Ausbildung zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit absolvieren, mit zinslosen Ausbildungsdarlehen.

Art. 2

Ausbildungsdarlehen

Die Ausbildungsdarlehen werden der Antrag stellenden Person aufgrund eines Darlehensvertrags mit der Bürgergenossenschaft Triesen zinsfrei gewährt und sind zurückzubezahlen.

II. Anspruchsvoraussetzungen

A. Persönliche Voraussetzungen

Art. 3

Mitgliedschaft und Wohnsitz

1) Anspruch auf Ausbildungsdarlehen haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die zum Zeitpunkt des Beginns der zu unterstützenden Ausbildung oder des zu unterstützenden Ausbildungsabschnittes nutzungsberechtigte Genossenschaftsmitglieder gemäss den Statuten der Bürgergenossenschaft Triesen (Abschnitt II, Art. 3ff.) sind.

2) Antragsstellende Personen verpflichten sich während der Dauer des Bezugs des Darlehens und der Rückzahlungsfrist zur persönlichen Teilnahme an einem Fronttag der Bürgergenossenschaft Triesen pro Jahr. Der Anspruch auf Ausrichtung der Ausbildungsdarlehen erlischt, wenn der Verpflichtung zur Leistung des jährlichen Frontages nicht nachgekommen wird.

Art. 4

Höchsteralter und IV-Renten

Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich Personen, die:

- a) nach dem geplanten Abschluss der Aus-/Weiterbildung noch fünf Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters vor sich haben,
- b) keine IV-Rente wegen vollständiger Erwerbsunfähigkeit beziehen.

Art. 5

Rückzahlung des Darlehens

Anspruchsberechtigte haben im Rahmen der Antragstellung auf Verlangen der Kommission für Ausbildungsdarlehen ein Rückzahlungsmodell vorzulegen.

Art. 6

Eignung

- 1) Ausbildungsdarlehen werden nur bei vorhandener Eignung für die gewählte Ausbildung gewährt.
- 2) Die Eignung für die gewählte Ausbildung gilt vorbehaltlich Abs. 3 als erwiesen, wenn:
 - a) die Aufnahme- und Promotionsbedingungen der Ausbildungsstätte erfüllt sind; oder
 - b) ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht.
- 3) Keine Ausbildungsdarlehen werden gewährt, wenn:
 - a) die Antrag stellende Person die Ausbildung bereits zweimal abgebrochen hat oder zweimal davon ausgeschlossen wurde;
 - b) die Vorbildung für eine angestrebte Ausbildung offensichtlich unzureichend ist;
 - c) die Ausbildungsstätte Aufnahme- oder Promotionsbedingungen für die betreffende Ausbildung unbeachtet lässt.

B. Ausbildungsbezogene Voraussetzungen

Art. 7

Geförderte Ausbildungsarten

- 1) Ausbildungsdarlehen werden gewährt für:
 - a) schulische und berufliche Erst- und Zweitausbildungen;
 - b) Weiterbildungen.
- 2) Als Erstausbildung gilt die Ausbildung bis zum Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums.
- 3) Als Zweitausbildung gilt, wenn nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können.
- 4) Als Weiterbildungen gelten:
 - a) Ausbildungsgänge, welche eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen und der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse dienen;
 - b) Ausbildungsgänge zur beruflichen Neuorientierung.

Art. 8

Umfang der Ausbildung

Ausbildungen müssen auf ein Ausbildungsjahr bezogen einen Umfang von mindestens 15 Ausbildungstagen zu mindestens 6 Stunden oder mindestens 90 Stunden umfassen. Massgeblich ist die Zeit für die nach Studien- oder Lehrplan an der Ausbildungsstätte zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, einschliesslich Übungen, Kolloquien und Exkursionen. Die Zeit für individuelles Lernen, Prüfungsvorbereitungen, Hausarbeiten und dergleichen ist nicht anrechenbar.

Art. 9

Anerkannte Ausbildungen

- 1) Ausbildungen gelten vorbehaltlich Abs. 3 als anerkannt, wenn:
 - a) die Ausbildungsstätte über eine liechtensteinische staatliche Betriebsbewilligung verfügt und/oder durch liechtensteinische staatliche Betriebskostenbeiträge unterstützt wird;
 - b) der Berufs- oder Studienabschluss aufgrund internationaler Abkommen in Liechtenstein anerkannt ist;
 - c) der Sitzstaat oder eine vom Sitzstaat anerkannte Berufsorganisation die ausländische Ausbildungsstätte und/oder Qualifikation anerkennt; oder
 - d) eine vom Sitzstaat anerkannte Zertifizierung oder Akkreditierung der Ausbildungsstätte und/oder Qualifikation vorliegt.
- 2) Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c oder d obliegt der Antragstellenden Person. Im Zweifel orientiert sich die Kommission für Ausbildungsdarlehen der Bürgergenossenschaft Triesen an der Praxis der staatlichen Stipendienstelle.
- 3) Nicht als Ausbildung anerkannt werden:
 - a) Ausbildungen im Bereich staatlich reglementierter Berufe, die den gesetzlichen Erfordernissen für die Berufszulassung in Liechtenstein nicht entsprechen;
 - b) Ausbildungen ausserhalb von Ausbildungsstätten;
 - c) Forschungen im Rahmen von Anstellungs- und/oder Auftragsverhältnissen;
 - d) berufliche Weiterbildungen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers;
 - e) autodidaktische Studien und Forschungen;
 - f) Sprachkurse.

Art. 10

Unterstützungsdauer

Ausbildungsdarlehen werden jeweils für ein Jahr gewährt. Insgesamt werden pro Person höchstens für vier Jahre Ausbildungsdarlehen gewährt. Diese können auch im Rahmen verschiedener Ausbildungen beantragt werden.

III. Bemessung der Ausbildungsdarlehen

A. Grundsätze

Art. 11

Höchstbetrag

Die Ausbildungsdarlehen werden derart ausgerichtet, dass die gesamte Darlehensschuld je Person den Höchstbetrag von 24'000 Franken nicht überschreitet.

Art. 12

Kriterien

Bei der Beurteilung der in Art. 13 bis 17 aufgeführten Kriterien orientiert sich die Bürgergenossenschaft Triesen an der Praxis der staatlichen Stipendienstelle.

B. Anerkennbare Kosten

Art. 13

Schulgeld

Als Schulgeld werden anerkannt:

- a) die jährlichen Gebühren für den Besuch einer Ausbildungsstätte;
- b) die Prüfungsgebühren;
- c) die Kosten für zusätzliche obligatorische Ausbildungsveranstaltungen.

Art. 14

Unterkunft und Verpflegung im Ausland

Ist der Weg vom liechtensteinischen Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar, so werden anerkannt:

- a) die Kosten für auswärtige Unterkunft, höchstens jedoch 7'000 Franken;
- b) die Kosten für auswärtige Verpflegung, höchstens jedoch 5'000 Franken.

Art. 15

Unterkunft und Verpflegung im Inland

Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung am Wohnort im Inland werden bis zum jeweiligen Höchstbetrag nach Art. 14 anerkannt, sofern:

- a) die Antrag stellende Person einen eigenen Haushalt führt;
- b) ihr keine Beiträge nach Art. 14 ausgerichtet werden; und die Ausbildung mehr als ein halbes Jahr und pro Woche mehr als drei ganze Ausbildungstage umfasst.

Art. 16

Lehrmittel- und Fahrtkosten

An die Kosten von Lehrmitteln, welche für die Ausbildung zwingend benötigt werden, sowie an die Fahrtkosten für den regelmässigen Weg zwischen Wohnort, auswärtiger Unterkunft und Ausbildungsstätte werden pauschal 1'500 Franken anerkannt.

Art. 17

Basiskosten

1) Bei Antrag stellenden Personen werden für folgende Ausbildungen die übrigen Lebenshaltungskosten mit einer Pauschale von 6'000 Franken anerkannt:

- a) bei schulischen und beruflichen Erst- und Zweitausbildungen im Anschluss an die Sekundarstufe II;

- b) bei schulischen und beruflichen Erst- und Zweitausbildungen der Sekundarstufe II, sofern die Antrag stellende Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt während mindestens drei Jahren vollberuflich erwerbstätig war.
- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf:
- a) Doktorats- und ähnliche Studiengänge;
 - b) Ausbildungen, die weniger als ein halbes Jahr und pro Woche weniger als drei ganze Ausbildungstage umfassen.

Art. 18

Zeitlicher Bezugsrahmen

- 1) Die in Art. 14 bis 17 genannten Höchst- und Pauschalbeiträge beziehen sich auf ein Ausbildungsjahr von 40 Wochen zu fünf Tagen.
- 2) Bei geringerer Ausbildungsdauer sind die Beiträge nach Art. 14, 15 und 17 entsprechend zu kürzen.

Art. 19

Fernunterricht

Wird eine Aus- oder Weiterbildung überwiegend im Rahmen von Fernunterricht absolviert, werden ausschliesslich die Kosten nach Art. 13 und 16 anerkannt.

Art. 20

Höhe des Ausbildungsdarlehens

- 1) Das maximale Ausbildungsdarlehen beträgt vorbehaltlich von Art. 27 Abs. 3 6'000 Franken pro Jahr. Dieser Maximalbetrag wird dann gewährt, wenn sich die gemäss Art. 13 bis 17 anerkehbaren Kosten auf mindestens 20'000 Franken belaufen. Bei tieferen anerkehbaren Kosten erfährt das zu gewährende Ausbildungsdarlehen eine proportionale Kürzung.
- 2) Werden bereits von Seiten des Landes Ausbildungsbeihilfen gewährt, können in der Höhe der ausgewiesenen Eigenleistungen (vgl. Stipendengesetz Art. 20 und Art. 21) Ausbildungsdarlehen bis zum jährlichen Maximalbetrag gemäss Abs. 1 ausgerichtet werden.

IV. Verfahren

Art. 21

Antragstellung

- 1) Ausbildungsdarlehen jeweils für ein Jahr sind bei der Bürgergenossenschaft Triesen mittels Formular bis spätestens 31. Dezember zu beantragen.
- 2) Mit dem Formular werden alle für die Ermittlung der Ausbildungsdarlehen notwendigen Informationen von der Antrag stellenden Person eingeholt.
- 3) Das Formular ist von der Antrag stellenden Person vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.
- 4) Dem Formular sind alle darin verlangten Belege beizulegen, insbesondere die Verfügung der staatlichen Stipendienstelle.

5) Antrag stellende Personen bis zum 25. Lebensjahr sind verpflichtet, ihre Eltern über die Antragstellung zu informieren.

Art. 22

Darlehensvertrag

Der Darlehensvertrag wird jeweils für die Dauer eines Jahres vereinbart.

Art. 23

Modalitäten der Darlehensrückzahlung

1) Die Rückzahlung der für eine Aus- oder Weiterbildung insgesamt ausgerichteten Darlehen hat in maximal fünf aufeinander folgenden jährlichen Raten gleicher Höhe von mindestens je 1'200 Franken zu erfolgen; ein allfälliger Restbetrag ist mit der letzten Rate zurückzuzahlen.

2) Die erste Rate ist 18 Monate nach Abschluss oder Abbruch der unterstützten Ausbildung, spätestens aber 18 Monate nach dem Ablauf der Unterstützungsdauer fällig.

Art. 24

Ausbildungsnachweis

Nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes hat die Antrag stellende Person der Kommission unaufgefordert einen Nachweis über den vollständigen Besuch der Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen vorzulegen.

V. Organisation und Durchführung

Art. 25

Kommission für Ausbildungsdarlehen

- 1) Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Kommission für Ausbildungsdarlehen.
- 2) Die Kommission für Ausbildungsdarlehen setzt sich aus fünf von der Genossenschaftsversammlung für vier Jahre gewählten Mitgliedern zusammen.
- 3) Der Kommission obliegen insbesondere:
 - a) die Beratung von Personen, die ein Ausbildungsdarlehen beantragen wollen;
 - b) die Entscheidung über die Gewährung und Rückerstattung von Ausbildungsdarlehen;
 - c) die Ausarbeitung von Darlehensverträgen sowie die Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten;
 - d) die Budgetierung der Ausbildungsdarlehen;
 - e) die jährliche Berichterstattung an den Genossenschaftsvorstand, insbesondere über die Verwendung der Gelder.
 - f) das Erstellen eines vom Vorstand der Bürgergenossenschaft zu genehmigenden Geschäftsreglements.

Art. 26

Datenbekanntgabe

- 1) In einem Register werden festgehalten:
 - a) die Bezüger von Ausbildungsdarlehen;
 - b) die Höhe der gewährten Darlehen;
 - c) die Rückzahlungsmodalitäten;
 - d) die ausstehenden Forderungen.
- 2) Jedes Genossenschaftsmitglied hat das Recht, in das Register über die gewährten Ausbildungsdarlehen Einsicht zu nehmen.
- 3) Das Einsicht nehmende Genossenschaftsmitglied ist gegenüber Nichtmitgliedern der Genossenschaft zur Geheimhaltung verpflichtet.

VI. Finanzierung

Art. 27

Finanzierung

- 1) Zwecks Finanzierung der Ausbildungsdarlehen wird ein Ausbildungsfonds mit 2,4 Mio. Franken dotiert. Die Kapitalerträge werden dem Fonds gutgeschrieben.
- 2) Anpassungen des Fondskapitals können nur von der Genossenschaftsversammlung vorgenommen werden.
- 3) Pro Jahr darf maximal $\frac{1}{6}$ des in Abs. 1 fixierten Fondskapitals in Form von Ausbildungsdarlehen ausbezahlt werden. Übersteigt die Gesamtsumme der im Rechnungsjahr beantragten Ausbildungsdarlehen diesen Maximalbetrag, werden die beantragten Darlehen proportional gekürzt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung der Bürgergenossenschaft Triesen in Kraft.

Genehmigt an der Genossenschaftsversammlung vom 7. Juni 2018

Emanuel Banzer
Vorsitzender

Hilmar Hoch
Vorsitzender Stellvertreter